

Odernheim am Glan, 28.07.2021

Umweltbericht nach § 2 BauGB

8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nahe-Glan im Zuge der Ergänzungssatzung „Erweiterung Römer- straße“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Ortsgemeinde: **MEDDERSHEIM**
Verbandsgemeinde: **NAHE-GLAN**
Landkreis: **BAD KREUZNACH**

Verfasser:

Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG UND PLANUNGSANLASS	4
1.1 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2 Inhalte der Ergänzungssatzung	5
1.2.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	5
1.2.2 Beschreibung der Festsetzungen	6
1.2.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	6
1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	7
1.3.1 Fachgesetze	7
1.3.2 Fachplanungen	7
1.3.3 Schutzgebiete und Schutzstatus	12
2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES SOWIE UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	17
2.1.1 Pflanzen	17
2.1.2 Tiere	19
2.1.3 Fläche	19
2.1.4 Boden	19
2.1.5 Wasser	19
2.1.6 Luft/Klima	20
2.1.7 Biologische Vielfalt	20
2.1.8 Landschaft und Erholung	20
2.2 Mensch und seine Gesundheit	21
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
3 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	22
3.1 Gesetzliche Grundlagen	22
3.2 Ausschlussverfahren	24
3.3 Methodik	24
3.4 Prüfung der Arten(-gruppen)	25
3.4.1 Farn- und Blütenpflanzen	25
3.4.2 Käfer	25
3.4.3 Schmetterlinge	25
3.4.4 Amphibien	25
3.4.5 Reptilien	25
3.4.6 Vögel	25
3.4.7 Fledermäuse	26
3.4.8 Weitere Säugetierarten	26
4 FESTSETZUNGE, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN	27
4.1 Festsetzungen	27
4.2 Hinweise	27
4.3 Empfehlungen	29

5 EINGRIFFSREGELUNG	30
5.1 Kompensationsbedarf	30
5.1.1 Schutzgut Boden	30
5.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	30
5.2 Kompensationsmaßnahme	30
6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN	30
7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	31
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	31
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32
9 LITERATUR	33
10 ANLAGEN	35

1 EINLEITUNG UND PLANUNGSANLASS

Planungsanlass ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung in der Ortsgemeinde Meddersheim im Zuge der vorgesehenen Realisierung eines Wohngebäudes eines Bürgers. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Flurstücke 20 und 21 in der Flur 40 (jeweils teilweise) und umfasst ca. 2.750 m², bzw. 0,3 ha. Bisher liegt für den Geltungsbereich kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll Baurecht für das Bauvorhaben geschaffen werden. Hierfür soll die einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dadurch eine Ergänzung der bestehenden Bebauung am Ortsausgang erfolgen.

Die einbezogene Fläche ist durch die Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt (Mischnutzung; Wohnnutzung), sodass die Einbeziehung der Grundstücksfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Im Zuge der Ergänzungssatzung „Erweiterung Römerstraße“ wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemals Bad Sobernheim) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form des vorliegenden Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gemäß § 2 a Satz 3 BauGB dem FNP bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese wurden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Zudem beinhaltet der vorliegende Umweltbericht eine Artenschutzprüfung, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie unter den Aspekten der europäischen Gesetzgebung betrachtet (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

1.1 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Meddersheim (siehe Abbildung 1), innerhalb des Messtischblatts (MTB) TK-25 Nr. 6211 (Bad Sobernheim) bzw. dessen nordöstlichen Quadranten 6211/2.

Nähere Informationen zur Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können der Begründung sowie Planzeichnung zur Ergänzungssatzung bzw. FNP-Änderung von GUTSCHKER-DONGUS entnommen werden.



Abbildung 1: Verortung des Geltungsbereichs (rot skizziert) südwestlich von Meddersheim

1.2 Inhalte der Ergänzungssatzung

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen der FNP-Änderung zu Grunde liegenden Ergänzungssatzung kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zur Ergänzungssatzung bzw. FNP-Änderung zu entnehmen.

1.2.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Die durch den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfassten Flächen sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Gemäß des aktuell rechtskräftigen FNP der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vom 23.06.2011 (ehemals FNP der VG Bad Sobernheim) ist die vom Geltungsbereich umfasste Fläche zum einen als Fläche für die Landwirtschaft“ (hellbraun), zum anderen als Teilfläche der dargestellten/geplanten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Bezeichnung 229E (rote T-Linie) ausgewiesen. Östlich grenzt eine „Wasserfläche“ in blau an. Hierbei handelt es sich um den *Otzweiler Graben* (Gewässer III. Ordnung; vgl. Kapitel 2.1.5).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen FNP 2011 (VG Bad Sobernheim) der VG Nahe-Glan mit Lage des Geltungsbereichs (umrandet skizziert)

Im Hinblick auf die Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB handelt es sich gemäß des Landschaftsplans (LP) der VG Bad Sobernheim (Stand 1995) um eine Fläche der Priorität II und einer geringen bis mittleren Wertigkeit. Die Fläche wird als Fläche zur „Entwicklung“ eingeordnet (Maßnahmentyp Nr. 5: „Aufbau und Pflege (bzw. Erhalt) eines entsprechend vielfältigen Strukturinventars z.B. Streuobstbestände, flächige Feldgehölze, ausgedehnte hecken, breite, dauerhafte Feld- und Wegraine, Brachen, Ackerrandstreifen bei reduzierter Nutzungsintensität sowie kontrollierten Dünger- und Pestizideinsatz“). Ausweisungsgrund/Funktion der Fläche ist gemäß des LP zum einen die einer „Pufferzone“ (zwischen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen und geschützten Flächen) sowie die Funktion als Ortsrandeingrünung.

Durch die vorliegenden Ergänzungssatzung mit ca. 2.750 m² bzw. 0,3 ha wird eine nur geringe Teilfläche der großräumig ausgewiesenen Entwicklungs-Fläche Nr. 229E beansprucht. Zudem ist eine Eingrünung des Plangebietes festgesetzt, womit -zumindest teilweise- dem Ausweisungsgrund entsprochen wird. Durch die Planung wird das Entwicklungsziel dieser Fläche somit nicht wesentlich beeinträchtigt.

1.2.2 Beschreibung der Festsetzungen

Das beplante Gebiet wird entsprechend der textlichen Festsetzungen zukünftig gemäß § 4 BauNVO überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zudem ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen (Maßnahmenfläche M1 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)). Der übrige Teil des Plangebietes umfasst eine Verkehrsfläche.

Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet entspricht der vorgesehenen zukünftigen Nutzung sowie den umliegenden Nutzungen und fügt sich somit ein.

1.2.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Es ist eine zulässige bebaubare Grundstücksfläche von maximal 350 m² festgesetzt.

1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

1.3.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anlage 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.3.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) 2008 liegt Meddersheim innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für den Freiraumschutz (Regionaler Grünzug), innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus, innerhalb einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft und innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraums.

Zum landesweit bedeutsamen Bereich für den Freiraumschutz (Regionaler Grünzug) wird folgendes gesagt:

Z 87 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

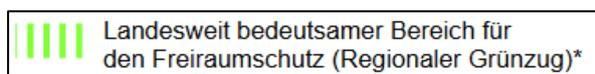
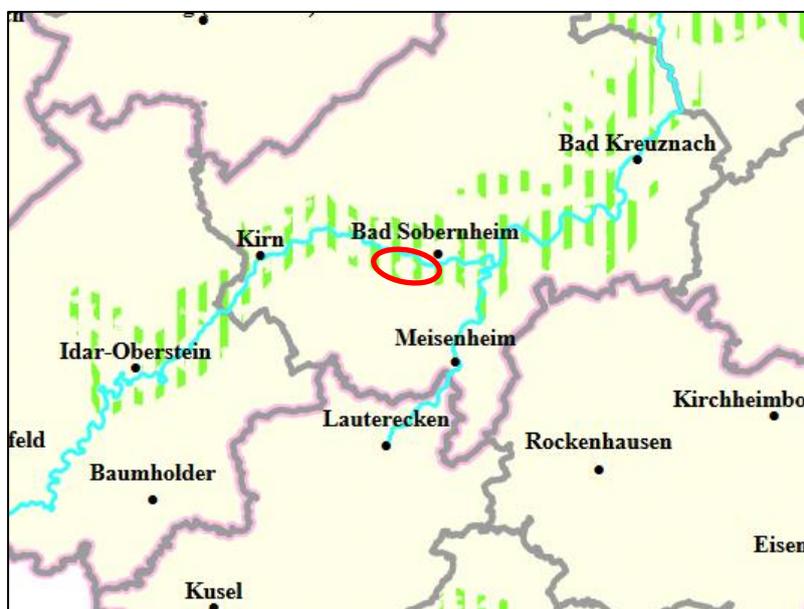


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 7 „Leitbild Freiraumschutz“ (Plangebiet grob rot markiert)

Zur landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft wird folgendes gesagt:

- Z 92** Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.
- Z 93** Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.

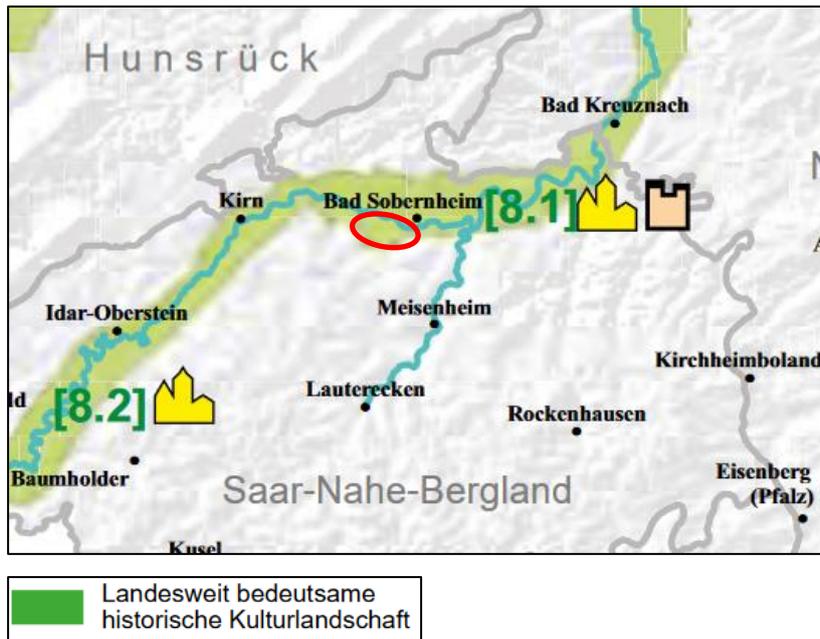


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 10 „Historische Kulturlandschaften“ (Plangebiet grob rot markiert)

Zum klimaökologischen Ausgleichsraum wird folgendes gesagt:

- G 113** Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden
- Z 114** Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.

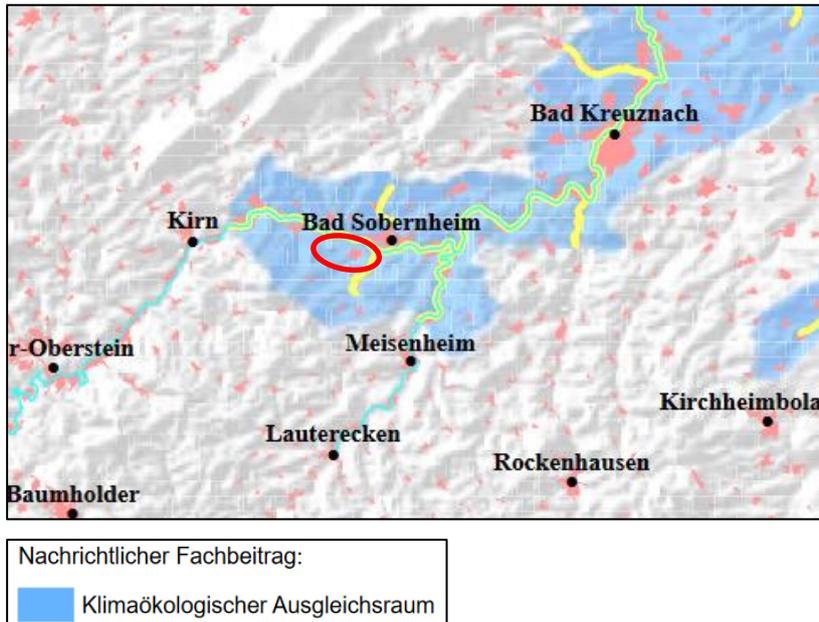


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 14 „Klima“ (Plangebiet grob rot markiert)

Über den landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus sagt das LEP folgendes aus:

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

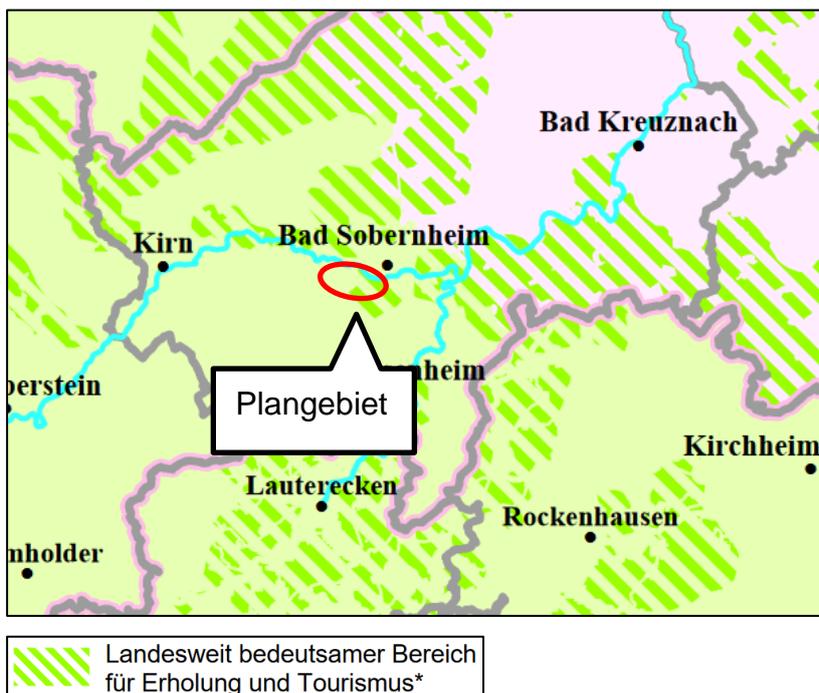


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Karte 18 Leitbild „Erholung und Tourismus“ (Plangebiet grob rot markiert)

Weiterhin sagt das LEP folgendes aus:

Z 31: *Die qualitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.*

Weitere konkretisierte Vorgaben werden erst im Regionalen Raumordnungsplan im folgenden Kapitel gemacht.

Regionaler Raumordnungsplan

Des Weiteren wurden die raumordnerischen Darstellungen des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP) von 2014 betrachtet.

Die Fläche liegt nach der Karte zum Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 in einer sonstigen Landwirtschaftsfläche und grenzt an die Siedlungsfläche Wohnen an. Die Ortsgemeinde Meddersheim liegt eingebettet in einem Regionalen Grünzug und einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Südwestlich des Plangebietes befinden sich ca. 1.000 m entfernt ein Vorbehalts- und ein Vorranggebiet Grundwasserschutz.

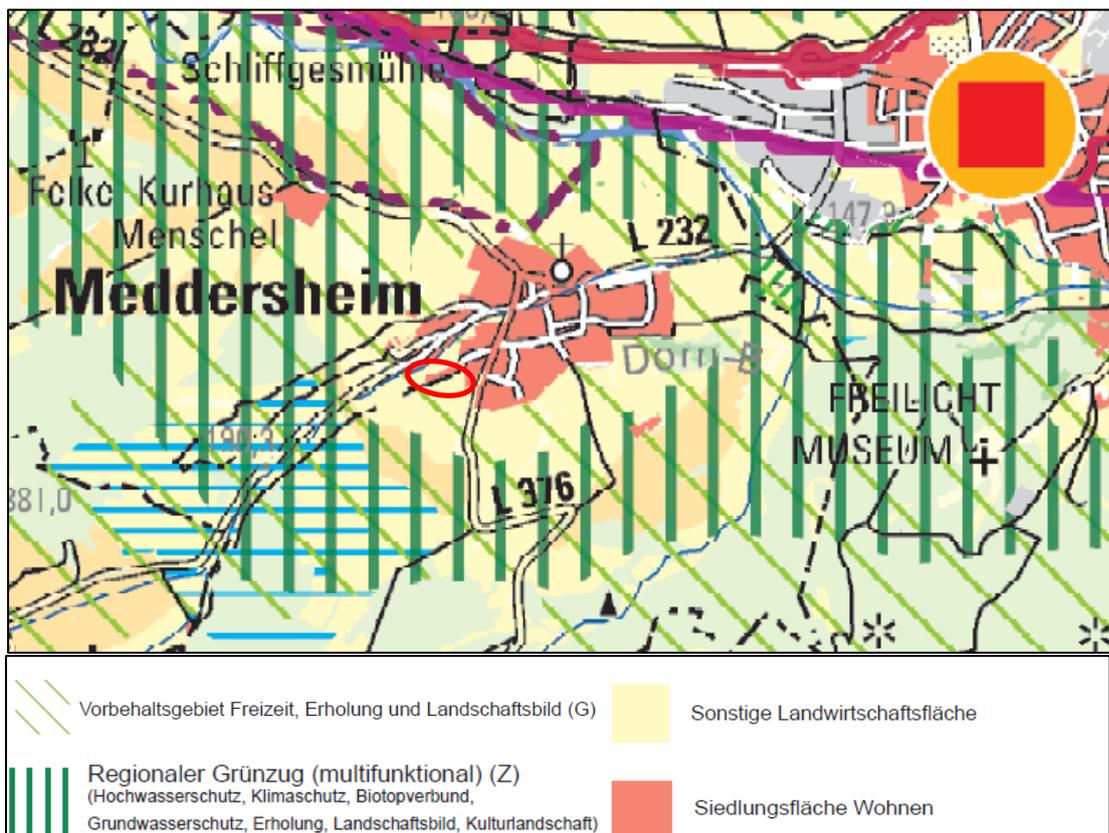


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2014; (Plangebiet grob rot markiert)

Zu dem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild sagt der ROP folgendes aus:

G 105 *Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.*

GN 111 *Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abzielen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.*

Durch das Planvorhaben erfolgt eine Ergänzung an den bestehenden Siedlungskörper, sodass keine wesentliche Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets erfolgt.

Die Funktion örtlicher Wanderwege, welche im Bereich der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg“ verlaufen, bleibt erhalten (vgl. Kapitel 2.2).

Zu dem Regionalen Grünzug schreibt das ROP:

Z 53 *In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegen-den öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung, in den Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig.*

Da durch das Planvorhaben eine Ergänzung an den bestehenden Siedlungskörper erfolgt, wird der Regionale Grünzug, der den Siedlungskörper umgibt, nicht beeinträchtigt.

Flächennutzungsplan

Siehe Ausführungen in Kapitel 1.2.1.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Erweiterung Römerstraße“ der Gemeinde Meddersheim im Parallelverfahren geändert (angepasst) werden.

Biotopverbund

Planung vernetzter Biotopsysteme:

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) (LFUG & FÖA 1997) auf Kreisebene finden sich Aussagen zum Biotopinventar, den Planungszielen und -prioritäten für das Untersuchungsgebiet im Kreis Bad Kreuznach.

Der Geltungsbereich liegt gemäß der „Prioritätenkarte“ außerhalb von Prioritätsräumen.

Gemäß des Kartenviewers (LFU 2020a) werden für den Geltungsbereich selbst keine Ziele formuliert. Südöstlich des Geltungsbereichs wird für eine Fläche die Zielvorstellung „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ formuliert (hellgelb markiert, siehe Abbildung 8).



Abbildung 8: Ausschnitt aus der Zielkarte für den Kreis Bad Kreuznach und Lage des Geltungsbereichs (in rot grob skizziert)

1.3.3 Schutzgebiete und Schutzstatus

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Auswertung im Rahmen der Begründung zur Ergänzungssatzung außerhalb von nationalen Schutzgebieten nach §§ 23 bis 30 BNatschG sowie außerhalb von europäischen Schutzgebieten (Biosphärenreservate, FFH- und Vogelschutzgebiete).

Schutzgebiete sind durch die Planung somit nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete in der Umgebung werden in den folgenden Tabellen aufgelistet:

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN im Umfeld des Geltungsbereichs

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Nahetal	VSG-6210-401	Nordwestlich ca. 320 m entfernt; umrandet das Plangebiet
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach	FFH-6212-303	Nordwestlich ca. 320 m entfernt; ebenso nördlich, nordöstlich und südöstlich
FFH-Lebensraumtypen	1.000 m	Magere Flachland-Maehwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> ,	BT-6211-0022-2013	Nördlich ca. 1.000 m entfernt

		Sanguisorba officinalis)	
--	--	--------------------------	--

Das Vogelschutzgebiet Nahetal umrandet die Ortsgemeinde Meddersheim fast vollständig. Nordwestlich schließt es unmittelbar an den Siedlungskörper an und liegt ca. 310 m vom Plangebiet entfernt. In den anderen Richtungen liegt ein größerer Abstand von ca. 600 m bis 1.500 m dazwischen.

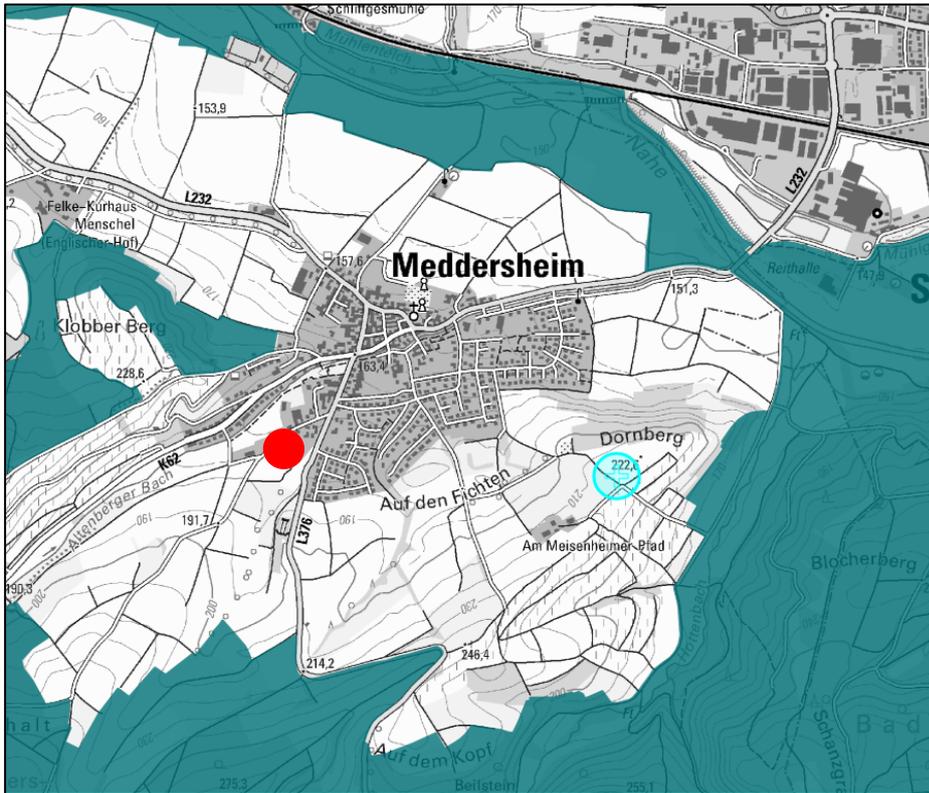


Abbildung 9: Lage des Vogelschutzgebietes „Nahetal“ (Plangebiet grob rot markiert) (Quelle: LANIS 2021)

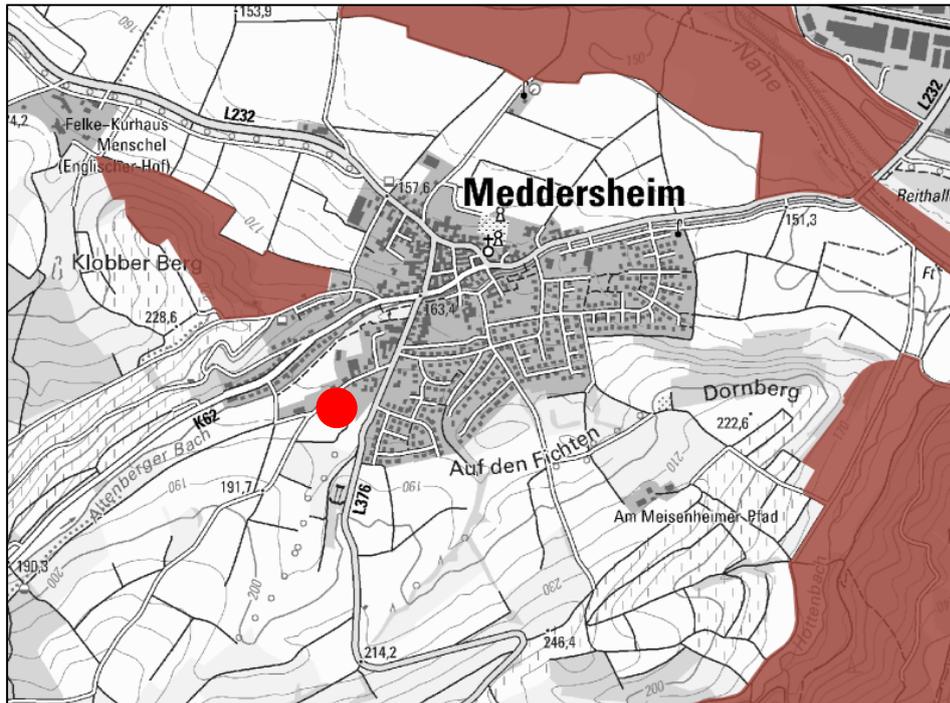


Abbildung 10: Lage des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmern und Bad Kreuznach“ (Plan-
gebiet grob rot markiert) (Quelle: LANIS 2021)

Nationale Schutzgebiete

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	Naturpark Soonwald - Nahe	07-NTP-071-004	Nordöstlich ca. 1.500 m entfernt
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Trinkwasserschutzgebiet „Meddersheim“ Zone II Zone III Überschwemmungsgebiet „Nahe“	401307268	Südwestl. ca. 630 m ca. 690 m entfernt Nördlich ca. 810 m entfernt
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		

Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Mittelgebirgsbach	BT-6211-0136-2009	Nördlich ca. 200 m entfernt
---	-------	-------------------	-------------------	-----------------------------

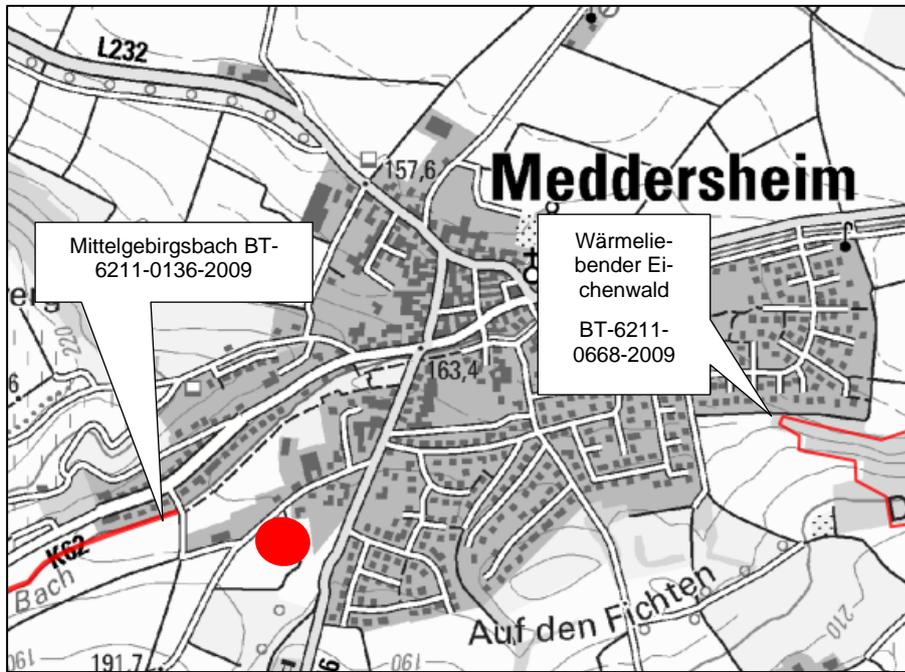


Abbildung 11: Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Plangebiet grob rot markiert) (Quelle: LANIS 2021)

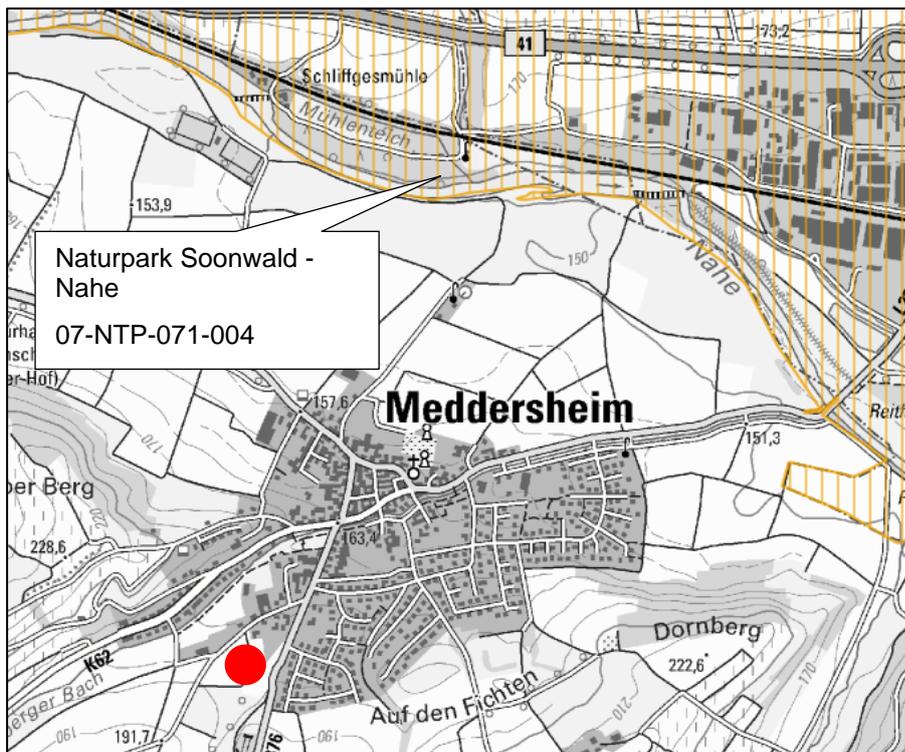


Abbildung 12: Naturparke im Umfeld des Plangebietes (grob rot markiert) (Quelle: LANIS 2021)

Weiterhin liegt das Plangebiet, bzw. die Ortsgemeinde Meddersheim, innerhalb eines klimatischen Wirkungsraumes und wird von Kernflächen sowie Verbindungsflächen Gewässer des Biotopverbunds umgeben.

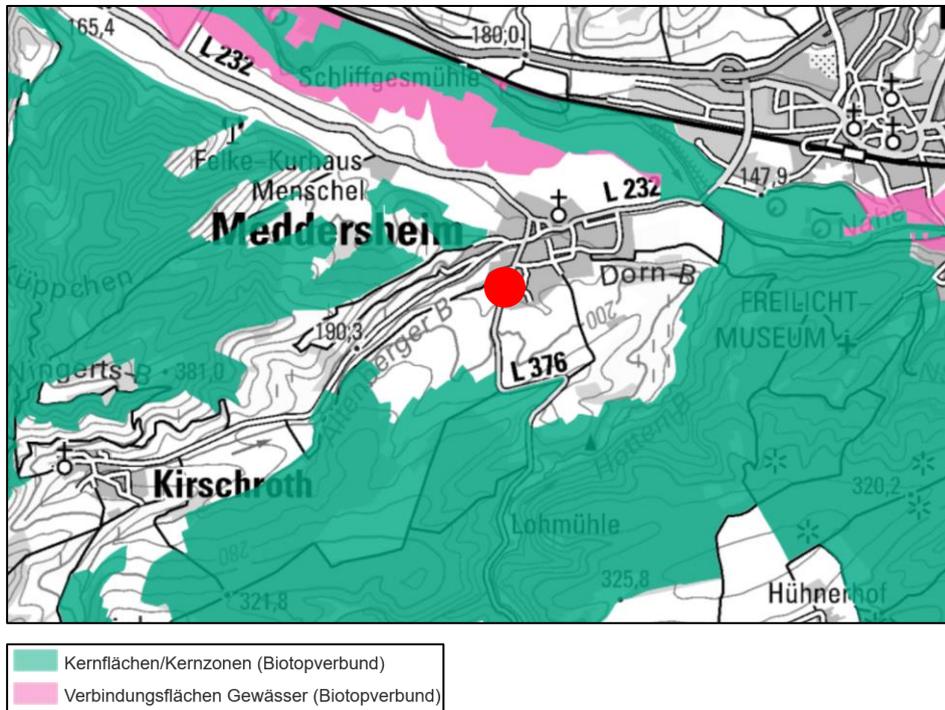


Abbildung 13: Landesweiter Biotopverbund (Plangebiet grob rot markiert)

2 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES SOWIE UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Pflanzen

Das Plangebiet setzt sich vorwiegend aus Ackerfläche sowie zu geringem Anteil aus Grünland (Weidefläche) zusammen, welche jeweils intensiv genutzt werden (siehe Abbildung 14). Im Bildvordergrund ist jeweils der naturfern ausgeprägte Versickerungsgraben -südlich an die Römerstraße angrenzend- zu erkennen.



Abbildung 14: Blick auf die eingezäunte Weidefläche (Bildvordergrund, Foto links) und Ackerfläche (Bildhintergrund und Foto rechts) (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Der *Otzweiler Graben* östlich des Geltungsbereichs verlaufend ist unterhalb der Römerstraße verrohrt (siehe Abbildung 15, Foto links). Die Verrohrung endet in Richtung Süden. Der Versickerungsgraben ist ebenfalls unterhalb der Wirtschaftsweges im Zufahrtsbereich der Weide verrohrt.



Abbildung 15: Blick auf das Ende der Verrohrung des *Otzweiler Grabens* (unterhalb der Römerstraße) (Foto links) und Verrohrung des Versickerungsgrabens im Zufahrtsbereich auf die Weide unterhalb des Wirtschaftsweges (Foto rechts) (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Der Randbereich des *Otzweiler Grabens* im Übergang zum Geltungsbereich ist in Abbildung 16 zu erkennen. Dort verläuft gewässerbegleitend ein grasbewachsener Wirtschaftsweg.



Abbildung 16: Blick auf den Verlauf des *Otzweiler Graben* (gelb skizziert) als Mulde am östlichen Rand außerhalb des Geltungsbereichs (angrenzend zu einem grasbewachsenen Wirtschaftsweg)
(Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Gehölzbestände sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Der *Otzweiler Graben* wird nach Süden hin teilweise von einem Feldgehölz begleitet.

Das Gelände ist weitgehend eben mit einem minimalen Gefälle von 173 m im Westen und 170 m (NHN) nach Osten.

Bewertung:

Die zukünftige Bebauung geht mit einem dauerhaften Lebensraumverlust für Pflanzen einher, was gemäß § 14 BNatSchG ein Eingriff darstellt und naturschutzfachlich zu kompensieren ist. Die Kompensation kann durch eine multifunktional wirksame Maßnahme sichergestellt werden (Eingrünung des Plangebietes; siehe Kapitel 5).

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG sind nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (vgl. Kapitel 1.3.3).

Wie in der vorangegangene Artenschutzprüfung dargelegt, werden keine europäisch streng geschützten Pflanzenarten durch die Planung betroffen sein (vgl. Kapitel 3).

Potenzial für sonstige, national besonders oder streng geschützte Arten besteht aufgrund der vorzufindenden anthropogen geprägten Biotopstrukturen nicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden oder betroffen. Auch Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie können für das Plangebiet aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Umweltschaden nach § 19 BNatSchG bei Planumsetzung ist demnach auszuschließen.

2.1.2 Tiere

Entsprechend der vorzufindenden Biotopstrukturen und fehlenden Gehölze ist das Artpotenzial für Tiere, insbesondere von besonders/streng geschützten Arten, als gering zu beurteilen (vgl. Kapitel 2.1.1). Es ist vorwiegend mit synanthropen Arten bzw. typischen Ackerbegleitarten zu rechnen.

Bewertung:

Der Lebensraumverlust für das Schutzgut Pflanzen durch die zukünftige Bebauung wirkt sich ebenfalls auf das Schutzgut Tiere aus und ist demnach ebenfalls als Eingriff zu werten. Die Kompensation kann im Zuge der Kompensation für das Schutzgut Boden und Pflanzen multifunktional sichergestellt werden (siehe Kapitel 5).

Gemäß der Artenschutzprüfung ist innerhalb des Geltungsbereichs mit Ausnahme von bestimmten Vogel- und Fledermausarten mit keinem Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu rechnen. Im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse werden zudem keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst (vgl. Kapitel 3).

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen für das Plangebiet auszuschließen. Ein Umweltschaden nach § 19 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

2.1.3 Fläche

Das Geltungsbereich umfasst intensiv als Acker und Weide genutzte Flächen, angrenzend zum südwestlichen Siedlungsrand von Meddersheim. Mit dem nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg („Römerstraße“, vollasphaltiert) bestehen bereits Versiegelungen im Gebiet. Zudem grenzen nördlich und östlich Bestandgebäude des Siedlungskörpers von Meddersheim an, sodass schon gewisse Zerschneidungswirkungen bestehen.

Bewertung:

Durch die Planung werden zwar Außenbereichsflächen erstmalig beansprucht. Diese befinden sich aber unmittelbar angrenzend zum Siedlungskörper von Meddersheim, und sollen daher im Zuge der vorliegenden Ergänzungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden. Zusätzliche Erschließungsstraßen werden nicht nötig, da die Erschließung über die bestehende Römerstraße erfolgen kann. Verbunden mit der geringen zusätzlichen Flächenbeanspruchung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche zu rechnen.

2.1.4 Boden

Die im Plangebiet vorhandenen Böden unterliegen derzeit bereits einer intensiven Nutzung durch den Ackerbau und eine Weide-/Grünlandnutzung mit den damit einhergehenden Beeinträchtigungen (insb. Düngung, Pestizideinsatz). Gemäß der Bodenfunktionsbewertung des LGB RLP (2013) wird den Flächen des Geltungsbereichs der Wert „mittel“ zugeordnet.

Bewertung:

Durch die zu erwartende Flächeninanspruchnahme und damit einhergehenden Vollversiegelungen durch eine zusätzliche Bebauung im Umfang von ca. 350 m² erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Dies stellt ein Eingriff nach § 14 BNatSchG dar, welcher naturschutzfachlich zu kompensieren ist. Dies kann durch eine multifunktional wirksame Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs sichergestellt werden (siehe Kapitel 5).

2.1.5 Wasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß MUEEF (2001) außerhalb von Wasserschutzgebieten und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Am östlichen Rand, außerhalb des Plangebietes, verläuft der *Otzweiler Graben* als Gewässer III. Ordnung von Nord nach Süd. Dieser ist entlang der Weidefläche im Norden des

Plangebietes vollständig anthropogen überprägt und als begrünte Mulde ausgeprägt. Unterhalb der Römerstraße ist dieser verrohrt. Zudem befindet sich südlich an die Römerstraße angrenzend ein Versickerungsgraben naturferner Ausprägung.

Im Rahmen von Vorabstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Bad Kreuznach weist diese darauf hin, dass sich der Geltungsbereich innerhalb des 10 m-Bereichs zum *Otzweiler Graben* befindet und Vorhaben gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG dort der vorherigen Genehmigung bzw. des wasserrechtlichen Einvernehmens bedürfen. Das Vorhaben wurde dahingehend im Vorfeld mit dem potentiellen Bauherrn mit der unteren Wasserbehörde (Herr Jochen Fuchs) abgestimmt und optimiert. Wenn demnach die Bebauung wie bisher vorgesehen einen Abstand von mind. 8 m zur Böschungsoberkante des Gewässers einhält, kann das wasserrechtliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden (vgl. Hinweise, Kapitel 4.2).

Weitere Hinweise der unteren Wasserbehörde zu möglichen Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen sowie zum Umfang mit Regenwasser sind in den Hinweisen ergänzend aufgeführt (siehe Kapitel 4.2).

Stellplätze und Zufahrten müssen gemäß den Festsetzungen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden (siehe Festsetzungen, Kapitel 4.1).

Bewertung:

Im Zuge der geplanten Bebauung ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Hinweise nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen, insb., da es nur zu einer geringen zusätzlichen Flächenbeanspruchung kommt. Die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

2.1.6 Luft/Klima

Das Plangebiet ist entsprechend der Biotopausstattung (vgl. Kapitel 2.1.5) dem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Offenland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf. Zudem tragen sie zur nächtlichen Kaltluftentstehung bei.

Bewertung:

Zukünftig wird sich innerhalb des Plangebietes die Klimatop-Zusammensetzung geringfügig ändern (Mischtyp aus Siedlungs-Klimatop und Freiland-Klimatop). Dies führt zu einer kleinräumig wirksamen Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse stärkere Erhitzung der Flächen tagsüber; Abgabe der absorbierten Wärme in den Nachstunden (sog. „Wärmeinseleffekt“). Aufgrund der geringen Flächengröße sowie Überlagerung mit den verbleibenden Freiland-Klimatopflächen randlich werden die Wirkungen auf das Plangebiet beschränkt sein. Aufgrund des Reliefs des Gebiets (leichte Muldenlage) sowie geringen Flächengröße des Plangebietes ist zudem nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen siedlungsklimatischer Funktionen zu rechnen.

Das Schutzgut Klima und Luft wird demnach nicht erheblich beeinträchtigt.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sowie der strukturarmen Ausstattung des beplanten Landschaftsteils weist das Plangebiet keine besondere bzw. nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf. Es ist überwiegend mit typischen und wenigen Ackerbegleitarten zu rechnen, die an die Nähe des Menschen und häufige Störungen angepasst sind (vgl. Kapitel 2.1.2).

Bewertung:

Durch die Planung wird die biologische Vielfalt demnach nicht wesentlich beeinträchtigt.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet weist keine landschaftsbedeutsamen Vegetationsstrukturen auf. Es wird im Wesentlichen durch die siedlungsnahen Lage und intensive Ackernutzung geprägt. Randlich

befinden sich indes landschaftsgliedernde Einzelgehölze und Gehölzreihen, die das Landschaftsbild aufwerten. Diese werden durch die Planung nicht beansprucht.

Bewertung:

Da sich die zukünftige Bebauung an derjenigen des angrenzenden Innenbereichs orientieren wird (insb. bezüglich der Höhe der Gebäude), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft zu rechnen. Die festgesetzte Ortsrandeingrünung wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus und bewirkt eine Einrahmung des künftigen Ortsrandes (vgl. Kapitel 5).

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Entlang der gemäß der Planzeichnung festgesetzten „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg“ verlaufen mehrere Wanderwege der Ferienregion Bad Sobernheim: Der „Wingertsweg“, „Bachwanderweg“ sowie ein Wegstrang des Jakobswegs. Da der Wirtschaftsweg weiterhin erhalten bleibt, werden die Wanderwege in ihrer Funktion nicht tangiert.

Der Geltungsbereich liegt gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP 2013) in einem Bereich, für den ein „erhöhtes Radonpotential (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten“ ermittelt wurde. Es sind daher im Zuge der Baumaßnahme Messungen zu empfehlen und ggf. Vorsorgemaßnahmen zu treffen (siehe Kapitel 4.3).

Durch die Ausweisung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet wird die Zulässigkeit u.a. für zusätzlichen Wohnraum geschaffen, was dem Schutzgut Mensch zugutekommt.

Sonstige Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Auf die allgemeingültigen Bestimmungen zum Denkmalschutz im Zuge der Baumaßnahmen wird hingewiesen (siehe Kapitel 4.2). Diese können potenzielle Beeinträchtigungen bislang unbekannter Bodendenkmäler vermeiden.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die überplanten Flächen weiterhin dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung wäre demnach nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die bisherige intensive Nutzung der Fläche als Acker und Wiese (Weide) fortgeführt und sich die ökologische Wertigkeit somit nicht wesentlich verändern würde.

3 SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

Spezieller Artenschutz

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanungen besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt nach aktueller Rechtsprechung auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVerwG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 09.07.2008 (Az. 9 A 14.07) aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von

Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“. Das Bundesverwaltungsgerichtes führt ergänzend aus (BVerwG 9 B 25.17, vom 08.03.2018), dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz [...] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“. In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen

Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3.2 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsorten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)¹. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) nicht berücksichtigt da keine Wirkungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und möglichen Lebensräumen der Artgruppen besteht. Die Artgruppen sind für das Vorhaben somit nicht von Relevanz.

3.3 Methodik

Die Ermittlung vorhabensrelevanter Arten und deren möglichen Beeinträchtigungen erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine Potenzialanalyse bzw. Relevanzprüfung im Hinblick auf die vorhandene Habitatausstattung, den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren und den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten(-gruppen). Zur Erfassung der Habitatstrukturen erfolgte am 06.01.2021 eine Ortsbegehung.

¹ Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Grundlage für die Abschätzung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten stellen zudem die vorhandenen Art Daten zu Vorkommen der zu untersuchenden Arten in Rheinland-Pfalz dar (Auswertung des Informationsportals ARTeFAKT (LFU 2021b) für das Messtischblatt Nr. 6211). Zum anderen wurden die Daten des „Art Datenportals“ Rheinland-Pfalz (LFU 2021c) ausgewertet. Konkrete Erfassungen von bestimmten Arten(-gruppen) sind nicht erfolgt.

3.4 Prüfung der Arten(-gruppen)

3.4.1 Farn- und Blütenpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit intensiver Nutzung stellt das Plangebiet kein Habitatpotenzial für Pflanzenarten dar, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Ein Vorkommen und Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für diese Artengruppe somit auszuschließen.

3.4.2 Käfer

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung (insb. Bodenbearbeitung), fehlender geeigneter Gewässer und Gehölzbestände als Lebensraum für europäisch streng geschützte Käferarten ungeeignet. Ein Vorkommen und Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

3.4.3 Schmetterlinge

Das Plangebiet stellt keine besonderen Vorkommen wichtiger Nahrungspflanzen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schmetterlingsarten zur Verfügung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können demnach nicht ausgelöst werden.

3.4.4 Amphibien

Innerhalb sowie im nahen Umfeld des Plangebietes sind keine für Amphibien geeigneten Gewässer vorhanden. Zudem unterliegen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer intensiven Nutzung, sodass ein Vorkommen und regelmäßige Nutzung des Gebietes von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten auszuschließen ist. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt nicht.

3.4.5 Reptilien

Für Reptilien wie Eidechsen weist das Plangebiet mit intensiv genutzten Wiesen- und Ackerflächen, naturfernen und geringflächigen Ackerrändern (u.a. Versickerungsgraben) sowie einer geringen Reliefierung (keine nach Süden hin exponierten Böschungen) ebenfalls kein besonderes Lebensraumpotenzial auf. Vorkommen von Reptilienarten können daher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht notwendig.

3.4.6 Vögel

Aufgrund der Lage randlich zum Siedlungsgebiet von Meddersheim sowie der Ausprägung der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs ist vorwiegend mit ubiquitären, störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen, die bei einem Verlust ihrer Bruthabitate i.d.R. auf Standorte in der Umgebung ausweichen können. Das Potenzial für Vorkommen von streng geschützten und/oder störungsempfindlichen Arten ist hingegen als gering zu bewerten.

Für gebüsch-/gehölz- und höhlenbrütende Arten weist das Plangebiet aufgrund fehlender Gehölze innerhalb kein Brutpotenzial auf. Randlich des Geltungsbereichs grenzen Einzelgehölze und lineare Feldgehölze an, die als Brutplatz für Arten dieser Artengruppen genutzt werden

können. Aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände ist das Potenzial für höhlenbrütende Arten aber als gering zu bewerten.

Für Bodenbrüter eignet sich das Plangebiet aufgrund der Störintensität, der intensiven ackerbaulichen Nutzung sowie der Lage randlich zu Feldgehölzen, welche mit Abstand gemieden werden, nicht als Lebensraum.

Im Zuge der Bautätigkeiten kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Bewegungsunruhen durch Personen und Fahrzeuge kommen, wovon potenzielle Brutplätze in angrenzenden Gehölzen beeinträchtigt werden könnten. Da diese Wirkungen aber nur kurzzeitig wirken, überwiegend mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen ist bzw. betroffenen Vögeln im nahen Umfeld ausreichend weitere Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist mit keinem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel zu rechnen.

Das Plangebiet wird davon unabhängig gemäß der Festsetzung durch eine breite Ortsrandeingerahmung eingerahmt und damit neue Gehölzstrukturen eingebracht. Auch die übrige, nicht bebaute Grundstücksfläche ist zu begrünen, sodass das Gebiet auch zukünftig v.a. synanthropen Vogelarten wieder als Lebensraum zur Verfügung steht und Brutmöglichkeiten bereitstellt.

3.4.7 Fledermäuse

Fledermäuse sind generell streng und nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie europäisch geschützt. Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist vorwiegend mit synanthropen Fledermausarten zu rechnen. Entsprechend der Habitatausstattung (fehlende Gehölze) stellt das Plangebiet keine Quartiermöglichkeiten zu Verfügung. Das Plangebiet an sich kann aber grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Von Belang ist hier vor allem der Randbereich zum linienhaften Gehölz randlich des *Otzweiler Grabens*, da linienhafte Gehölzstrukturen im Übergang zum Offenland bevorzugt von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Dieser Bereich wird nicht überplant und bleibt demnach erhalten. Den intensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen kommt aufgrund der zu erwartenden Insektenarmut nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungsfläche zu. Essenzielle Nahrungshabitate sind somit nicht vorhanden.

Da keine potenziellen Quartierlagen oder essenzielle Nahrungshabitate von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Auch siedlungsaffine Fledermausarten werden von der geplanten Eingrünung sowie Begrünung der unbebauten Grundstückflächen zukünftig profitieren.

3.4.8 Weitere Säugetierarten

Für streng und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere (außer Fledermäuse) Wolf, Luchs, Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Nerz besteht entweder aufgrund ihrer Verbreitungsräume oder aufgrund der Habitatausstattung, der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen hohen Störungsintensität im Plangebiet kein Habitatpotenzial. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist damit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

4 FESTSETZUNGE, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Im Folgenden werden die Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Satzung berücksichtigt wurden.

4.1 Festsetzungen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Begrünung unbebauter Grundstücksflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die unbebauten Grundstücksflächen sind zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Interne Kompensationsmaßnahme M1: Anlage einer Baumhecke zur Gestaltung des künftigen Ortsrandes (Eingrünung)

Als interne Kompensationsmaßnahme für den zu erwartenden Eingriff sowie zur Gestaltung des künftigen Ortsrandes (Eingrünung des Plangebietes) ist auf der Gesamtlänge entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze (Maßnahmenbereich 1 gemäß der Planzeichnung mit einer Gesamtfläche von 440 m²) in einheitlicher Breite von insgesamt ca. 6 m eine dreireihige Baumhecke aus Bäumen und Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Beidseitig (somit südlich und nördlich der Baumhecke) soll jeweils ein ca. 1 m breiter Saumstreifen an die Gehölzpflanzung anschließen. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher und Baumarten der I. und II. Ordnung der beigefügten Pflanzliste oder Obstbäume zu verwenden. Der Anteil an Bäumen soll mindestens 30 % betragen. Der Abstand der Gehölzpflanzreihen untereinander beträgt ca. 2 m. Sträucher müssen einen Mindestpflanzabstand von 1 bis 1,5 m zueinander einhalten. Die Baumpflanzungen sind mittels Dreibock zu sichern und in den ersten drei Jahren als Entwicklungspflege vor allem in den Sommermonaten bei starker Trockenheit zu wässern (während der ersten drei Jahre abgängige Gehölze sind zu ersetzen). Als Anbindematerial sind natürliche Materialien zu verwenden (üblich sind bspw. Kokosstricke). Für den Saumstreifen sind Landschaftsrasenmischungen des Ursprungsgebietes Nr. 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) zu verwenden, um den Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Schutzgut Wasser

Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Zufahrten (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser sind nicht überdachte Stellplatzflächen sowie Zufahrten -soweit wasserrechtlich zulässig- mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen), weitfugig verlegtem Pflaster (Fugenbreite > 2 cm), als wassergebundene Decke oder Schotterrassen anzulegen.

4.2 Hinweise

Schutzgut Boden

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Schutz des Oberbodens während des Baus

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (insb.

18.915, 18.300 19.731) zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub) zu beachten.

Schutzgut Wasser

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteeinrichtungen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

Abstand zu Otzweiler Graben (Gewässer III. Ordnung)

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich, durch einen Feldweg vom Plangebiet getrennt, der *Otzweiler Graben* (Gewässer III. Ordnung). Anlagen im 10 m-Bereich zum Gewässer bedürfen gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG der vorherigen Genehmigung bzw. des wasserrechtlichen Einvernehmens. Wenn mit der Bebauung ein Abstand von mind. 8 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eingehalten wird, kann das wasserrechtliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden. Auf die möglichen Gefahren durch Überflutungen wurde dabei auch hingewiesen.

Überflutungsgefahren

Gemäß dem Hinweis der unteren Wasserbehörde liegt das betreffende Planungsgebiet gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ etwa zur Hälfte im besonders *gefährdeten Überflutungsbereich* des *Otzweiler Grabens* (Gewässer III. Ordnung). Des Weiteren ist im Plangebiet ein sog. „Entstehungsgebiet“ dargestellt. Es ist somit mit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Planung, Ausführung und Nutzung von Vorhaben sollten entsprechend angepasst an diese möglichen Gefahren erfolgen.

Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.

Kultur und sonstige Sachgüter

Denkmalschutz

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde während der Bauphase gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz hingewiesen.

Pflanzliste

Sträucher (2xv, Höhe 60-100 cm)			
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Roter Holunder	<i>Sambucus racemosus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>

Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Bäume I. Ordnung (Hochstämme, 2xv, StD 10-12 cm)			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>		
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		
Walnuss	<i>Juglans regia</i>		
Bäume II. Ordnung (Heiser, 2xv, Mindesthöhe 150-175 cm)			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>		

Obstbäume:

Neben den o.g. Baumarten sind zudem Obstbäume zulässig. Der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ (Stand: April 2018) des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum können geeignete Sorten entnommen werden.

Auf die Einhaltung der Vorgaben nach §§ 44 bis 52 des Landesnachbarschaftsrechts Rheinland-Pfalz in Bezug auf Grenzabstände von Pflanzungen wird hingewiesen.

4.3 Empfehlungen

Radonmessung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ein „erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten“ ermittelt wurde. Gemäß den Hinweisen des Landesamtes werden Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Falls Messungen durchgeführt werden, sollte deren Ergebnis dem Landesamt für Geologie und Bergbau mitgeteilt werden, damit die Daten zur Fortschreibung der Radonprognosekarte genutzt werden können. Je nach örtlicher Belastung und Messergebnisse empfiehlt das Bundesamt für Strahlenschutz entsprechende bauliche Vorsorgemaßnahmen (BFS 2021).

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Verwendung von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Warmwasser oder zu Heizungszwecken aus regenerativen Energiequellen oder der Erdwärme zur Schonung fossiler Brennstoffe wird empfohlen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten vor Lichtirritation bzw. Individuenverlusten sind für die nächtliche Beleuchtung insektenfreundliche Leuchten und Leuchtmittel zu empfehlen. Geeignet sind insbesondere Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs mit maximal 3.000 Kelvin. Die verwendeten Lampen müssen ein Abstrahlen zur Seite und nach oben vermeiden und ein geschlossenes Gehäuse aufweisen. Wenn möglich ist eine nächtliche Reduzierung der Leuchstärke vorzunehmen und/oder Bewegungsmelder zu verwenden.

5 EINGRIFFSREGELUNG

5.1 Kompensationsbedarf

Gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB sind bei Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 die Vorgaben nach § 1a Abs. 2 und 3 (Eingriffsregelung) und § 9 Abs. 1a anzuwenden.

Es ist eine zulässige bebaubare Grundstücksfläche von maximal 350 m² festgesetzt.

5.1.1 Schutzgut Boden

Durch die zu erwartende Flächenbeanspruchung kann es auf bis zu 350 m² zu Vollversiegelungen kommen. Vollversiegelungen gehen mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, was gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff zu werten ist. Der Eingriff ist nach den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend der Flächenbeanspruchung naturschutzfachlich zu kompensieren.

5.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Die zu erwartende Flächenbeanspruchung geht zudem mit einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher, was ebenfalls als Eingriff zu bewerten ist. Davon betroffen ist vorliegend ausschließlich eine jeweils intensiv genutzte Acker- und Wiesenfläche. Die Wiese wird derzeit als Weidefläche genutzt. Gehölze sind nicht betroffen.

Die Ackerfläche wird aufgrund der intensiven, nicht naturnahen Ausprägung und damit geringen ökologischen Wertigkeit mit dem Faktor 1 zur Kompensation angerechnet. Das vorhandene Grünland (Weide) mit ca. 465 m² wird aufgrund des etwas höheren Biotopwertes mit einem Faktor von 1,25 anrechnet. Entsprechend der im Bereich des Grünlands maximal zulässigen Bebauung von 350 m² besteht damit ein Kompensationsbedarf von maximal 437,5 m² (gerundet: 438 m²).

5.2 Kompensationsmaßnahme

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden sowie Arten und Biotope im Umfang von 438 m² kann vollständig durch die gemäß den textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung gedeckt werden (festgesetzt sind dabei 440 m²) (vgl. Kapitel 4.1).

Die Maßnahme umfasst die Anlage einer Baumhecke zur Gestaltung des künftigen Ortsrandes (Eingrünung) am südlichen Rand des Geltungsbereichs (siehe Maßnahmenfläche M1 der Planzeichnung). Für die Anpflanzung sind die in der Pflanzliste aufgeführten heimischen, standortgerechten Arten oder Obstbäume zulässig. Im Hinblick auf Obstbaumsorten können der „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ (Stand: April 2018) des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum geeignete (zulässige) Sorten entnommen werden. Die Baumpflanzungen

sind in den ersten drei Jahren als Entwicklungspflege vor allem in den Sommermonaten bei starker Trockenheit zu wässern und ausreichend zu sichern (bspw. mittels Dreibock und natürlichem Anbindematerial). Während der ersten drei Jahre abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Bewertung:

Die Maßnahme, die aufgrund der derzeitigen Biotopausstattung auf intensiv genutzten, wenig naturnahen Biotopen herzustellen ist, sowie aufgrund der Sortenauswahl (heimische, standortgerechte Arten oder Obstbäume der Kulturlandschaft) erfolgt eine ökologische und multifunktionale Aufwertung der jeweiligen bepflanzten Fläche und damit der Schutzgüter Boden, Arten und Biotope (vgl. auch „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE); LFUG 1998). Die Maßnahme ist somit geeignet den erforderlichen Kompensationsbedarf für den zu erwartenden Eingriff zu decken. Zudem trägt die Maßnahme zu einer hochwertigen Eingrünung des Siedlungsrandes bei, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB dem Grundstück auf dem der beschriebene Eingriff zu erwarten ist, zuzuordnen wären, sind nicht erforderlich.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Sonstige Fläche des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs, die alternativ durch eine Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen werden können, sind nicht bekannt und daher als Alternative nicht geprüft worden.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

Am 06.01.2021 fand zudem eine Ortsbegehung mit einer Konflikteinschätzung im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz statt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans (vorliegend der Ergänzungssatzung) eintreten werden, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Behörde nutzt dabei maßgeblich die Informationen von Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB, sowie die in diesem Umweltbericht empfohlenen Überwachungsmaßnahmen.

Vorliegend sollte die vorgesehene und festgesetzte Eingrünungsmaßnahme (Kompensationsmaßnahme nach § 15 BNatSchG) nach spätestens drei Jahren nach der erfolgten Bebauung überprüft werden.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Planungsanlass ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung in der Ortsgemeinde Meddersheim im Zuge der vorgesehenen Realisierung eines Wohngebäudes eines Bürgers. Bisher liegt für den Geltungsbereich kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll Baurecht für das Bauvorhaben geschaffen werden. Hierfür soll die einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und dadurch eine Ergänzung der bestehenden Bebauung am Ortsausgang erfolgen.

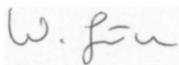
Die einbezogene Fläche ist durch die Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt (Mischnutzung; Wohnnutzung), sodass die Einbeziehung der Grundstücksfläche in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Geplant ist eine dementsprechende Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO.

Im Zuge der Ergänzungssatzung „Erweiterung Römerstraße“ soll der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form des vorliegenden Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass im Zuge der Umsetzung der Satzung bei zukünftigen Bauvorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere (Arten und Biotope) zu rechnen ist, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen. Der Eingriff kann durch eine entsprechende naturschutzfachliche Maßnahme (Eingrünung des Plangebietes) adäquat kompensiert werden.

Zudem beinhaltet der vorliegende Umweltbericht eine Artenschutzprüfung, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie unter den Aspekten der europäischen Gesetzgebung betrachtet (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass im Zuge der Umsetzung der Satzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Bearbeitet



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 28.07.2021

9 LITERATUR

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BFN (2019), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- BFS (2021), BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ: Schutzmaßnahmen bei Radonbelastungen: Was kann ich tun? Was muss ich tun?, Abrufbar unter: <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/schutz/massnahmen.html> (Abrufdatum: 07.01.2021).
- LANIS (2021), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/.
- LFU (2021a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Webviewer „Planung vernetzter Biotopsysteme“, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs> (Abrufdatum: 11.01.2021).
- LFU (2021b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTEfakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 6211 (Bad Sobernheim), Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> (Abrufdatum: 07.01.2021).
- LFU (2021c), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LFUG & FÖA (1997), LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT UND FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT: Planung vernetzter Biotopsysteme, Kreis Bad Kreuznach Abrufbar unter: <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/bad-kreuznach/> (Abrufdatum: 11.01.2021).
- LGB RLP (2013), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU: Bodenviewer, Abrufbar im Internet: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 (Abrufdatum: 11.01.2021).
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten – Liste für Arten in Rheinland-Pfalz, Stand: 20.01.2015.
- MUEEF (2021), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: WASSERDATEN, GDA-VIEWER, ABRUFBAR UNTER: [HTTP://WWW.GDA-WASSER.RLP.DE/GDAWASSER/CLIENT/GISCLIENT/INDEX.HTML?APPLICATIONID=12588&FORCEPREVENTCACHE=14143139175&CONTEXTID=52361](http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWASSER/CLIENT/GISCLIENT/INDEX.HTML?APPLICATIONID=12588&FORCEPREVENTCACHE=14143139175&CONTEXTID=52361) (ABRUFDATUM: 11.01.2021).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- POLLICHA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 13.05.2020.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10 ANLAGEN

Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenverätzen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>

<p>Pflanzen, Tiere</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen... BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
<p>Landschaft</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit</p>	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>